

Vereinbarung über Auftragsverarbeitung

zwischen

Sportverein

Adresse

(Verantwortlicher, nachfolgend „Auftraggeber“ genannt)

vertreten durch

Name, Funktion

und dem

**Bundesverband der Recherche- und Informationsstellen
Antisemitismus e.V.**

Gleimstraße 31, 10437 Berlin

(Auftragsverarbeiter, nachfolgend „Bundesverband RIAS“ oder „Auftragnehmer“ genannt)

vertreten durch

Benjamin Steinitz, Geschäftsführer

§ 1 Gegenstand und Dauer des Auftrags

(I) Gegenstand des Auftrags zum Datenumgang ist die Durchführung folgender Aufgaben durch den Auftragnehmer:

1.) Die Bereitstellung eines Widgets zur Einbindung des unter der Internetseite <https://www.report-antisemitism.de/report/> verfügbaren Meldeformulars auf der Webseite des Auftraggebers

URL der Vereinsseite, auf der das Widget platziert wird;

2.) Die Umwandlung der gemeldeten Daten in Ende-zu-Ende-verschlüsselte E-Mails;

3.) Die Versendung der verschlüsselten E-Mails an die jeweils zuständige Meldestelle.

4.) Die Bearbeitung der Meldungen innerhalb des Netzwerkes vom Bundesverband RIAS in Kooperation mit den regionalen RIAS Meldestellen.

(II) Der Auftrag ist befristet erteilt bis zum 31.12.2024 und kann von beiden Parteien mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Die Möglichkeit zur fristlosen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

(III) Auftraggeber und Auftragnehmer haben am

Datum

einen Nutzungsvertrag hierzu geschlossen.

§2 Art und Zweck der vorgesehenen Verarbeitung von Daten

- (I) Art und Zweck der Verarbeitung personenbezogener oder personenbeziehbarer Daten durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber sind:
- 1.) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der funktionierenden Widget-Einbettung, insbesondere zur Sicherstellung eines problemlosen Verbindungsaufbaus, zur Auslieferung der Inhalte sowie zur Auswertung der Systemsicherheit und -stabilität auf Basis einer informierten Einwilligung, die per Consent-Banner eingeholt wird;
 - 2.) Die Erhebung personenbezogener Daten durch Nutzung des Widgets zum Zweck der Meldung antisemitischer Vorfälle auf Basis einer informierten Einwilligung per aktiv zu setzendem Haken bei gut sichtbarem Datenschutzhinweis mit Link zu den allgemeinen Datenschutzhinweisen der besuchten Webseite sowie den ausführlichen Datenschutzhinweisen auf der Webseite <https://report-antisemitism.de/privacy/> vom Auftragnehmer.
 - 3.) Die Datenverarbeitung zum Zweck der Vorfallsmeldung beinhaltet die Übermittlung der Daten in Form einer verschlüsselten E-Mail an die zuständige RIAS Meldestelle zum Zweck der Vorfallsprüfung und anonymisierten Aufnahme des Vorfalls in die vom Bundesverband RIAS betriebene Datenbank antisemitischer Vorfälle.
 - 4.) Auf Wunsch werden Meldende darüber hinaus beraten und über weitergehende Beratungs- und Unterstützungsangebote anderer Organisationen informiert. Wenn der im Rahmen der Meldung angegebene Ort des Vorfalls in einem Bundesland liegt, in welchem eine regionale Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus tätig ist, so ist diese regionale Meldestelle zuständig, um eine möglichst

regionalspezifische Beratungsleistung zu gewährleisten. In diesem Fall erfolgt die Bearbeitung der Meldung, einschließlich der damit verbundenen technischen Datenverarbeitung, in gemeinsamer Verantwortung des Bundesverbandes RIAS e.V. und der jeweiligen regionalen Meldestelle auf Basis einer entsprechenden Vereinbarung. Wenn der im Rahmen der Meldung angegebene Ort des Vorfalls in einem Bundesland liegt, in dem keine regionale Meldestelle tätig ist, so ist für die Bearbeitung der Meldung der Bundesverband RIAS selbst zuständig. Zudem hat der Bundesverband RIAS zum Zweck der Qualitätskontrolle immer Zugriff auf alle anonymisierten Daten der Datenbank.

5.) Die anonymisierten Daten werden von der zuständigen Meldestelle zu Forschungszwecken an das Projekt „Zusammen1 – Für das, was uns verbindet“ von MAKKABI Deutschland e.V. (im Folgenden „MAKKABI“) übermittelt. Über den Prozess der Meldebearbeitung wird in der unter § 2 Abs. 2 b angegebenen Datenschutzhinweise informiert.

6.) Die Einbeziehung von MAKKABI in den Beratungsprozess mitsamt der damit verbundenen Datenverarbeitung wird der meldenden Person zum Zweck einer möglichen Ausweitung der Beratungsleistung zu Beginn angeboten und geschieht nur auf Basis einer gesonderten aktiven Einwilligung. Im Falle einer solchen aktiven Einwilligung werden sämtliche bei der Meldung angegebenen Daten von der zuständigen Meldestelle an MAKKABI übermittelt, um diese weiterführende Beratungsleistung zu gewährleisten. Die Beratung von Meldenden durch MAKKABI, einschließlich der damit verbundenen technischen Datenverarbeitung, erfolgt auf Basis eines Kooperationsvertrages, der am

Datum

zwischen dem Bundesverband RIAS, ggf. stellvertretend für die jeweilige regionale Meldestelle, und MAKKABI geschlossen wurde.

- (II) Die Erbringung der vereinbarten Datenverarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind.

§3 Art der Daten

Folgende Kategorien personenbezogener oder personenbeziehbarer Daten werden im Auftrag verarbeitet:

- 1.) Im Rahmen des technischen Betriebs der Internetseite die IP-Adresse, die Art des Webbrowsers, das verwendete Betriebssystem und den Domainnamen des Internet-Service-Providers;
- 2.) Im Rahmen der Nutzung des Meldeformulars sowie zur Übermittlung unter den oben genannten Bedingungen:
 - a) ggf. Personenstammdaten (z.B. Name, Alter etc.) der meldenden Person
 - b) ggf. Kommunikationsdaten (z.B. Telefonnummer, E-Mail-Adresse etc.) der meldenden Person
 - c) ggf. besondere Kategorien nach Art. 9 Abs.1 DSGVO (z.B. „ethnische“ Zugehörigkeit, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen etc.) von Personen, die an dem Vorfall beteiligt waren, der gemeldet wird. Meldende werden explizit darauf hingewiesen keine Namen von dritten Personen zu nennen, die am gemeldeten Vorfall beteiligt waren.

- d) ggf. personenbezogene oder personenbeziehbare Daten über Straftaten, die im Rahmen des Vorfalls gemeldet werden.

§4 Kategorien betroffener Personen

Die durch die Verarbeitung betroffenen Personen sind die Nutzer*innen der Internetseite [URL der Vereinsseite, auf der das Widget platziert wird], die Nutzer*innen des Meldeformulars sowie ggf. weitere während des gemeldeten Vorfalls beteiligte Personen.

§5 Technisch-organisatorische Maßnahmen

- (I) Der Auftragnehmer hat die Sicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 lit. c, 32 DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DSGVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DSGVO zu berücksichtigen.
- (II) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

§ 6 Berichtigung, Einschränkung und Löschung von Daten

- (I) Der Auftragnehmer darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber in seinem Verantwortungsbereich und soweit möglich mittels geeigneter technisch-organisatorischer Maßnahmen bei der Beantwortung und Umsetzung von Anträgen betroffener Personen hinsichtlich ihrer Datenschutzrechte. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.
- (II) Soweit vom Leistungsumfang umfasst, sind Löschkonzept, Recht auf Vergessenwerden, Berichtigung, Datenportabilität und Auskunft nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers unmittelbar durch den Auftragnehmer sicherzustellen.

§ 7 Qualitätssicherung und sonstige Pflichten des Auftragnehmers

- (I) Der Auftragnehmer hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Auftrags gesetzliche Pflichten gemäß Art. 28 bis 33 DSGVO; insofern gewährleistet er insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:
 - 1.) Schriftliche Bestellung einer Datenschutzbeauftragten, die ihre Tätigkeit gemäß Art. 38 und 39 DSGVO ausübt.
 - a) Deren Kontaktdaten werden dem Auftraggeber zum Zweck der direkten Kontaktaufnahme mitgeteilt.

b) Ein Wechsel der Datenschutzbeauftragten wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

c) Als Datenschutzbeauftragte ist beim Auftragnehmer Frau Sofia Vester bestellt und unter datenschutz@rias-bund.de erreichbar.

d) Die Kontaktdaten der aktuellen Datenschutzbeauftragten sind auf der Internetseite des Auftragnehmers leicht zugänglich hinterlegt.

2.) Die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b, 29, 32 Abs. 4 DSGVO. Der Auftragnehmer setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Auftragnehmer und jede dem Auftragnehmer unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Auftraggebers verarbeiten einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.

3.) Die Umsetzung und Einhaltung aller für diesen Auftrag erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. c, 32 DSGVO.

4.) Der Auftraggeber und der Auftragnehmer arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.

5.) Die unverzügliche Information des Auftraggebers über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ermittelt.

6.) Soweit der Auftraggeber seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ausgesetzt ist, hat ihn der Auftragnehmer nach besten Kräften zu unterstützen.

7.) Der Auftragnehmer kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.

8.) Nachweisbarkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Auftraggeber im Rahmen seiner Kontrollbefugnisse nach § 9 dieses Vertrages.

§ 8 Unterauftragsverhältnisse

- (I) Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Auftragnehmer z.B. als Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

- (II) Der Auftragnehmer darf weitere Unterauftragnehmer (weitere Auftragsverarbeiter) nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher bzw. dokumentierter Zustimmung des Auftraggebers beauftragen. Mit Abschluss dieses Vertrages ist die Einbindung der jeweils zuständigen regionalen RIAS Meldestellen verbunden, die auf Basis einer Vereinbarung zur Datenverarbeitung in gemeinsamer Verantwortung mit dem Bundesverband RIAS tätig werden unter sichergestellter Einhaltung der Qualitätsstandards und dazugehörigen Richtlinien zur datenschutzkonformen Verarbeitung.
- (III) Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Auftraggebers an Unterauftragnehmer und deren erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung gestattet.
- (IV) Erbringt der Unterauftragnehmer die vereinbarte Leistung außerhalb der EU/des EWR stellt der Auftragnehmer die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen sicher. Gleiches gilt, wenn Dienstleister im Sinne von Abs. 1 Satz 2 eingesetzt werden sollen.
- (V) Eine weitere Auslagerung durch den Unterauftragnehmer bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Hauptauftraggebers (mind. Textform) und sämtliche vertraglichen Regelungen in der Vertragskette sind auch dem weiteren Unterauftragnehmer aufzuerlegen.

§ 9 Kontrollrechte des Auftraggebers

- (I) Der Auftraggeber hat das Recht, im Benehmen mit dem Auftragnehmer Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen. Für den damit verbundenen Aufwand wird eine Gebühr durch den Auftragnehmer in Rechnung gestellt.

- (II) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach Art. 28 DSGVO überzeugen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.
- (III) Der Nachweis solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann erfolgen durch:
 - 1.) die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DSGVO;
 - 2.) aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren);
 - 3.) ein geeignetes Audit durch IT-Sicherheitsunternehmen (z.B. nach BSI-Grundschutz).
- (IV) Für die Ermöglichung von Kontrollen durch den Auftraggeber kann der Auftragnehmer einen Vergütungsanspruch geltend machen.

§ 10 Mitteilung bei Verstößen des Auftragnehmers

- (I) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Art. 32 bis 36 der DSGVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen. Hierzu gehören u.a.:

- 1.) die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen;
 - 2.) die Verpflichtung, Verletzungen personenbezogener Daten unverzüglich an den Auftraggeber zu melden;
 - 3.) die Verpflichtung, dem Auftraggeber im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen;
 - 4.) die Unterstützung des Auftraggebers für dessen Datenschutz-Folgenabschätzung;
 - 5.) die Unterstützung des Auftraggebers im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde.
- (II) Für Unterstützungsleistungen, die nicht in der Leistungsbeschreibung enthalten oder nicht auf ein Fehlverhalten des Auftragnehmers zurückzuführen sind, kann der Auftragnehmer eine Vergütung beanspruchen.

§ 11 Weisungsbefugnis des Auftraggebers

- (I) Mündliche Weisungen bestätigt der Auftraggeber unverzüglich (mind. Textform).
- (II) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die

Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

§ 12 Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

- (I) Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.
- (II) Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung – hat der Auftragnehmer die technische Beendigung der Widget-Einbindung und dazugehörigen Datenübermittlung zu unterstützen. Alle Meldedaten, die vor Vertragsbeendigung oder entsprechender Aufforderung an RIAS übermittelt wurden und die nach der Meldeverifikation anonymisierten Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis entstanden sind, bleiben auf Seiten RIAS bestehen und sind von der Beendigung des Auftragsverhältnisses unberührt.
- (III) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

§ 13 Informationspflichten des Auftraggebers

- (I) Der Auftraggeber ist gemäß Art. 12 DSGVO dazu verpflichtet, die Datenschutzhinweise zur Einbettung des Widgets in seine allgemeinen Datenschutzhinweise auf der dazugehörigen Webseite aufzunehmen. Die dafür benötigten Informationen erhält der Auftraggeber vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellt.

Für den Auftraggeber

Für den Auftragnehmer

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift